

Antrag

der Abgeordneten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Paul Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich Kolb, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhard Müller-Sönksen, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Marina Schuster, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff, Martin Zeil, Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion der FDP

Die Modernisierung des Urheberrechts muss fortgesetzt werden

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
1. Urheberrecht in der Informationsgesellschaft

Das Urheberrecht ist als geistiges Eigentumsrecht ein zentraler Baustein des Kultur- und Wirtschaftsrechts. Vor allem die digitale Welt braucht ein starkes Urheberrecht, denn erst ein wirksamer Schutz des geistigen Eigentums durch das Urheberrecht schafft die notwendigen Anreize für kreative Tätigkeit und für Investitionen in deren wirtschaftliche Verwertung. Auch bei der künftigen Weiterentwicklung und Modernisierung des Urheberrechts müssen die Interessen der Urheber und Leistungsschutzberechtigten deshalb stets im Zentrum der rechtspolitischen Überlegungen stehen.

Die Parteien der Großen Koalition haben in ihrem Koalitionsvertrag vom 18. November 2005 (S. 55 und 60) erklärt, dass sie das Urheberrecht zu einem Schwerpunkt ihrer Arbeit in der 16. Legislaturperiode machen und dabei insbesondere die Rechtsstellung der Urheber „im digitalen Zeitalter“ stärken wollen. Der Deutsche Bundestag erwartet von der Bundesregierung, dass sie diese wichtige Aussage ernstnimmt und ihrer Ankündigung zügig Taten folgen lässt.

Die Arbeit zur weiteren Modernisierung des Urheberrechts („Zweiter Korb“), die infolge der vorzeitigen Beendigung der 15. Wahlperiode zunächst nicht weitergeführt werden konnte, muss zügig wieder aufgenommen werden. Notwendig sind dabei vor allem eine weitere Verbesserung des Rechtsschutzes gegen die illegale Nutzung geschützter Werke,

eine zeitgemäße Überarbeitung des urheberrechtlichen Abgabensystems sowie eine sachgerechte Erleichterung der Nutzung von Archivbeständen in neuen Nutzungsarten. Pläne zur Einführung einer sog. „Bagatellklausel“, durch die rechtswidrige Vervielfältigungen in geringer Anzahl straffrei bleiben, lehnt der Deutsche Bundestag ab.

2. Urhebervertragsrecht

In der 14. Wahlperiode ist das Urhebervertragsrecht durch das „Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern“ (BGBl. 2002 I S. 1155) umfassend novelliert worden. Kernelement des neuen Urhebervertragsrechts ist ein ausdrücklicher Anspruch des Urhebers auf angemessene Vergütung (§ 32 UrhG), der durch einen Anspruch auf einen „Fairnessausgleich“ für den Fall unerwartet hoher Einnahmen aus der Werkverwertung ergänzt wird (§ 32 a UrhG). Diese Bestimmungen werden flankiert von der neuartigen Möglichkeit zum Abschluss so genannter gemeinsamer Vergütungsregeln (§ 36 UrhG), mit deren Hilfe Vereinigungen von Urhebern und Vereinigungen von Werknutzern oder einzelne Werknutzer eine Übereinkunft zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen nach § 32 UrhG treffen können. Die neuen vertragsrechtlichen Bestimmungen gelten weitgehend auch für ausübende Künstler.

Die Bundesregierung hat die neuen urhebervertragsrechtlichen Bestimmungen als „juristisches Neuland“ bezeichnet (Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drucks. 14/6433, S. 12) und damit eingeräumt, dass die Auswirkungen der neuen Vorschriften nicht mit letzter Sicherheit abzusehen sind. Diese Einschätzung hat sie in der 15. Wahlperiode bekräftigt (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion „Zwischenbilanz des neuen Urhebervertragsrechts“, BT-Drucks. 15/2937). Im Zentrum der neuen urhebervertragsrechtlichen Bestimmungen steht der Begriff der „angemessenen Vergütung“. Inzwischen liegen die ersten gerichtlichen Entscheidungen zur Anwendung der §§ 32, 32 a UrhG vor, die den Versuch einer Konkretisierung der angemessenen Vergütung unternehmen (Urteil des LG Berlin, Az. 16 O 804/04, vom 25. Oktober 2005 und Urteil des LG München 1, Az. 7 O 24552/04, vom 10. November 2005). Diese Urteile, in denen es um die Honorare für Übersetzer geht, haben Aufmerksamkeit erregt und in der Verlagswirtschaft eine große Unruhe ausgelöst. Die Verlage sehen diese Rechtsprechung mit großer Sorge und befürchten erhebliche rechtliche und wirtschaftliche Nachteile, die langfristig allen Beteiligten, einschließlich den Autoren und Übersetzern, schaden. Sollte dies tatsächlich der Fall sein, hätte das neue Urhebervertragsrecht sein Ziel verfehlt.

Bereits der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf für das „Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern“ die Befürchtung geäußert, dass die sachgerechte Bestimmung der angemessenen Vergütung die Gerichte vor erhebliche Probleme stellen werde (BT-Drucks. 14/7564, S. 6). Angesichts dessen und im Hinblick auf die Bedeutung des Urhebervertragsrechts für die deutsche Kultur- und Medienwirtschaft ist eine fundierte Bewertung der ersten praktischen Auswirkungen des neuen Urhebervertragsrechts erforderlich, damit der Gesetzgeber ggf. Fehlentwicklungen und Defizite rechtzeitig erkennen und durch Korrekturen beheben kann. Zu diesem Zwecke soll die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag in Fortführung ihres Berichts aus der 12. Wahlperiode (BT-Drucks. 12/7489) erneut ausführlich über die Entwicklung des Urhebervertragsrechts Bericht erstatten.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:
1. die Arbeiten zur weiteren Modernisierung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („Zweiter Korb“) umgehend wieder aufzunehmen und dem Deutschen Bundestag zügig einen Entwurf für ein „*Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft*“ vorzulegen;
 2. dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Juli 2006 einen ausführlichen Bericht über die Entwicklungen des Urhebervertragsrechts seit dem Inkrafttreten des „*Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern*“ vorzulegen. Dieser Bericht soll insbesondere Folgendes enthalten:
 - Überblick über die bislang zum neuen Urhebervertragsrecht ergangene Rechtsprechung, insbesondere zu den Bestimmungen der §§ 32, 32 a UrhG und §§ 36, 36 a UrhG;
 - Übersicht über die Konkretisierung des Begriffs der „angemessenen Vergütung“ in der Praxis;
 - Ausführungen zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen der Rückwirkung des neuen Urhebervertragsrechts auf Verträge, die vor dem Inkrafttreten des neuen Urhebervertragsrechts geschlossen worden sind („Altverträge“);
 - Auskunft über Art und Umfang der bisher gem. § 36 UrhG vereinbarten „gemeinsamen Vergütungsregeln“;
 - Angaben zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen des neuen Urhebervertragsrechts für Urheber und Verwerter, insbesondere in der Verlagswirtschaft (einschließlich Übersetzung) sowie der Filmwirtschaft;
 - Bewertung der Auswirkungen des neuen Urhebervertragsrechts auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Kultur- und Medienwirtschaft in Europa;
 - Übersicht über die Bewertung des neuen Urhebervertragsrechts durch die betroffenen Kreise;
 - Bewertung des neuen Urhebervertragsrechts durch die Bundesregierung, verbunden mit Handlungsempfehlungen an den Deutschen Bundestag für eine weitere Fortentwicklung bzw. Korrektur des Urhebervertragsrechts.
 3. die Position des Bundestages, die Rechtsstellung der Schöpfer und der Verwerter von urheber- oder leistungsschutzrechtlich geschützten Werken und Leistungen weiter zu stärken, zur Grundlage ihrer Verhandlungen auf europäischer Ebene zu machen.

Berlin, den ...

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Christian Ahrendt
Uwe Barth
Rainer Brüderle

**Angelika Brunkhorst
Ernst Burgbacher
Patrick Döring
Mechthild Dyckmans
Jörg van Essen
Ulrike Flach
Otto Fricke
Paul Friedhoff
Horst Friedrich (Bayreuth)
Dr. Edmund Peter Geisen
Hans-Michael Goldmann
Joachim Günther (Plauen)
Dr. Christel Happach-Kasan
Heinz-Peter Haustein
Elke Hoff
Dr. Werner Hoyer
Dr. Heinrich Kolb
Jürgen Koppelin
Heinz Lanfermann
Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht
Ina Lenke
Horst Meierhofer
Patrick Meinhardt
Jan Mücke
Burkhard Müller-Sönksen
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Gisela Piltz
Jörg Rohde
Marina Schuster
Dr. Max Stadler
Carl-Ludwig Thiele
Florian Toncar
Dr. Volker Wissing
Hartfrid Wolff
Martin Zeil
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion der FDP**